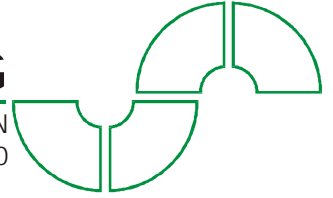


PLANUNGSGRUPPE STRUNZ
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH BAMBERG

BERATENDE INGENIEURE STADTPLANER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GEOGRAPHEN
96047 BAMBERG OTTOSTRASSE 11 TEL 0951-98003-0 FAX 0951-98003-40



Anlage 4

Stadt Baiersdorf

Landkreis Erlangen-Höchstadt

**vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Sondergebiet Einzelhandel Aldi-Markt Am Kreuzbach
sowie Gewerbegebiet Am Kreuzbach"**

**NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP)**

vom 30.06.2011

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	WIRKUNGEN DES VORHABENS	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	6
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	16
	LITERATURVERZEICHNIS	17

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das im Norden von Baiersdorf im Stadtteil Wellerstadt befindliche Gewerbegebiet „Am Kreuzbach“ verfügt über einen ALDI- und einen Netto-Einkaufsmarkt. Da der Netto-Markt abgerissen werden soll, der ALDI-Markt hingegen nach den aktuellen Anforderungen an kundengerechtes Warendargebot modernisiert werden soll, beabsichtigt der Vorhabenträger, den ALDI-Markt auf dem dann frei werdenden Gelände des Netto-Marktes neu zu errichten.

Neben den Flächen des alten ALDI-Marktes - die zur Klärung der Nachnutzung mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen - und des bisherigen Netto-Marktes sollen im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch nach Norden angrenzende Flächen überplant werden, für die z. T. bereits eine Baugenehmigung besteht. Damit soll vermieden werden, dass unbeplante Baulücken entstehen, auf denen im Hinblick auf das angestrebte städtebauliche Gesamtkonzept unerwünschte Vorhaben realisiert werden könnten.

Die entsprechende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB hat der Stadtrat am 23.09.2010 beschlossen.

Der Auftrag zur Bearbeitung des Bebauungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die entsprechende Fläche weitestgehend als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Nach Rücksprache zwischen der Stadt und dem Landratsamt ist für den größten Teil des Geltungsbereiches Gewerbegebiet auszuweisen. Lediglich der neue ALDI-Markt ist als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (GEH)“ auszuweisen. Die bisher als Grünfläche zur Schaffung extensiv genutzter Pufferflächen ausgewiesene Flur-Nr. 91/3 wird ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfolgt die Stadt Baiersdorf das Ziel, zum Wohle der Bevölkerung eine Planung im Bestand anstelle einer Neuplanung „auf der grünen Wiese“ zu betreiben, die Ressourcen Natur / Landschaft und Boden zu schonen und effektiv auszunutzen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die Regelung zu den „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

Die nach nationalem Recht „besonders oder streng geschützten“ Arten sind nicht mehr Gegenstand der saP.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Baiersdorf
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm, amtliche Biotopkartierung, Luftbildauswertung
- Arteninformationsseite des LfU
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Begehung des Planungsgebietes durch die Planungsgruppe Strunz zur Erfassung der Lebensraumverhältnisse prüfungsrelevanter Arten

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Bautätigkeit ist auf das Baufeld (Geltungsbereich) begrenzt. Zur Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und zum Abstellen von Maschinen u. ä. werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen.

Dies kann zu Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Verdichtung, baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernung der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich führen.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmimmissionen, Erschütterungen (v. a. durch Verdichtungsgeräte im Rahmen der Erd- bzw. Straßenbauarbeiten) sowie mit dem Ausstoß von Abgasen (Gerüchen und Schadstoffen) durch notwendige Baufahrzeuge zu rechnen. Die Bautätigkeit führt zu optischen und lärmbedingten Störreizen im Umfeld des Baufeldes aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für Baustellen typischen

Umfang. Lärmspitzen können auf Tierarten des Eingriffsraumes und seines näheren Umfeldes eine vergrämende Wirkung haben.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Baudurchführung verursacht über die vorhandenen Barrierewirkungen oder Zerschneidungen hinaus keine zusätzlichen, diesbezüglichen Auswirkungen.

Kollisionsrisiko

Aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baustellenfahrzeuge kommt es zu keiner zusätzlichen bauzeitlichen Erhöhung der Kollisionsgefahr für bodengebundene Arten und Vögel.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) ist mit 0,8 als Höchstgrenze festgesetzt. Die zusätzliche Überbauung sowie Umlagerung oder Verdichtung führen zu einem direkten Verlust von Nahrungs- und Lebensräumen wildlebender Pflanzen- und Tierarten und zu Funktionsbeeinträchtigungen betroffener Böden. Ein indirekter Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen kann durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Änderung des Kleinklimas) entstehen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch Einzäunung der künftigen Gewerbeflächen sowie die Zerschneidung des Geltungsbereiches im Rahmen der neuen Erschließung entsteht innerhalb des Geltungsbereiches eine Barrierewirkung insbesondere für Mittelsäuger. Aufgrund der vorhandenen Bebauung bestehen derzeit bereits erhebliche Barrieren. Durch das Verbot von Zaunsockeln zur freien Landschaft hin bleibt eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger erhalten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärm- und stoffliche Immissionen

Die vom Gewerbegebiet verursachten Lärm-Immissionen werden sich aus Fahrgeräuschen von Pkws und Lkws (Kundenverkehr, Ver-, Entsorgung usw.) zusammensetzen. Von ihnen werden zudem gewisse Schadstoffimmissionen (Staub, Abgase, Fahrbahn- und Reifenabrieb) ausgehen. Auf den Geltungsbereich wirken derzeit bereits aus der umgebenden gewerblichen Bebauung vergleichbare Belastungen ein.

Optische Störungen

Nächtliche Beleuchtung kann zu einer Störung oder Vergrämung von empfindlichen Tierarten im Eingriffsgebiet und seinem näheren Umfeld führen. Straßen- und Gebäudebeleuchtungen werden vermutlich einen verstärkten Anflug nachtaktiver Insektenarten zur Folge haben. Von den bereits bestehenden Beleuchtungen gehen derzeit bereits vergleichbare Störwirkungen aus.

Kollisionsrisiko

Durch die St 2244 und die Zufahrtsstraßen zu den bestehenden gewerblichen Gebäuden besteht bereits ein Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausarten sowie bodengebundene Arten. Durch die neue Verkehrsführung über einen Kreisverkehr wird sich die Fahrtgeschwindigkeit und damit verbunden die Kollisionsgefahr im Vergleich zur derzeitigen Situation tendenziell reduzieren.

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um brütende Vögel nicht zu schädigen oder zu stören, erfolgt die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln gemäß Art. 16 BayNatSchG (ehemals Art. 13e BayNatSchG), also nicht von Anfang März bis Ende September. So kann eine Zerstörung besetzter Vogelnester sowie eine Tötung europarechtlich geschützter Vogelarten verhindert werden.
- Zaunsockel zur freien Landschaft sind unzulässig, um die Durchlässigkeit für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) nicht weiter zu beeinträchtigen. Der Bodenabstand der Zaunanlagen beträgt mindestens 15 cm, um weiterhin eine Durchgängigkeit zu erhalten.
- Zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes sind Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt, wobei ausschließlich standortgerechte heimische Arten verwendet werden. Durch diese Neupflanzungen werden neue Lebensräume sowie Nahrungsquellen für in Gehölzen brütenden Vogelarten geschaffen.
- Die vorhandenen Grünflächen im Süden des Geltungsbereiches werden erhalten und in das Bebauungskonzept integriert. Die Baustraßen werden generell so eng wie möglich gehalten.
- Um Tötungen von Insekten durch Anlockungseffekte normaler Leuchtmittel zu vermeiden, werden zur Beleuchtung der Außenanlagen insektenschonende Natriumdampflampen ohne UV-Anteil im Lichtspektrum eingesetzt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

Betroffenheit der Pflanzenarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant erhöht.***

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Geltungsbereich sind weder Höhlenbäume noch Nistkästen vorhanden. Gebäude, welche im Rahmen der Bauarbeiten abgerissen werden, befinden sich derzeit noch in Nutzung bzw. sind erst seit kurzem leerstehend. Sie sind somit von stetigen Störungen betroffen, weisen zudem keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf und verfügen durch die stark besonnten großen Glasflächen nicht über geeignete klimatische Voraussetzungen für Fledermausquartiere. Eine planungsbedingte Betroffenheit von Sommer-, Winter- oder Wochenstubenquartieren von Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Das Gebiet wird von Fledermausarten allenfalls als Jagdrevier im Überflug genutzt, wobei selbst für die Jagd nur Teilbereiche entlang der Gehölzstrukturen sowie das Umfeld der Straßenlaternen geeignet erscheinen. Alle im Vorhabensgebiet jagenden Fledermausarten können problemlos auf benachbarte Bereiche ausweichen und werden durch das Vorhaben somit weder geschädigt noch erheblich gestört.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und der ökologischen Ansprüche sonstiger Arten an ihren Standort sowie im Hinblick auf die Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann auch für die weiteren saP-relevanten Säugetierartenarten des Anhangs IV ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Säugetierarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Nachweise zum Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Wärmebegünstigte Bereiche sind allenfalls an den südexponierten Straßenrändern vorhanden. Sie sind jedoch aufgrund der intensiven Pflege, der dichten Vegetationsdecke und aufgrund des Nutzungsdruckes (z. B. Ausführen von Hunden, Frequentierung der Grünflächen von Kunden) nicht als geeignete Zauneidechsenlebensräume zu werten.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und aufgrund der ökologischen Ansprüche sonstiger Arten an ihren Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann auch für die weiteren saP-relevanten Reptilienarten des Anhangs IV ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Reptilienart

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern, ihrer ökologischen Standortansprüche sowie aufgrund des Fehlens entsprechend geeigneter Habitats (Tümpel, Teiche, Feuchtfelder etc.) kann das Vorkommen der saP-relevanten Amphibienarten des Anhangs IV im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Amphibienarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.4 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der Verbreitungsbilder der Libellenarten in Bayern, ihrer ökologischen Standortansprüche sowie aufgrund des Fehlens entsprechend geeigneter Habitats kann das Vorkommen der saP-relevanten Libellenarten des Anhangs IV im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Libellenarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.5 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats, aufgrund der ökologischen Standortansprüche sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Käferarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.6 Schmetterlinge (Tag- und Nachfalter)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Struktur der beanspruchten Flächen und der dort auftretenden Pflanzen ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung des Planungsgebiets ergab, dass weder die erforderlichen Eiablage- oder Raupenfutterpflanzen noch die notwendige Bestandesstruktur für saP-relevante Tag- oder Nachfalterarten vorhanden sind.

Betroffenheit der Schmetterlingsarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.7 Schnecken

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Schneckenarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Schneckenarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Eine Brutvogelkartierung liegt für das Planungsgebiet nicht vor und wurde auch nicht durchgeführt. Für potenziell vorkommende Arten erfolgt eine Abschichtung.

Vergleichsweise weit verbreitete Vogelarten mit geringer Wirkungsempfindlichkeit, wie z. B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Jagdfasan, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp wurden nicht näher untersucht. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Arten bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann unter Berücksichtigung von unter 3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben berührt hauptsächlich bereits bestehende Gewerbegebietsflächen mit intensiv gepflegten Grünanlagen und Straßenbegleitgrün. In den dortigen Gehölzstrukturen stehen den in Sträuchern und Bäumen brütenden Vogelarten Lebensräume zur Verfügung, welche aufgrund der starken Vermüllung, des Kundenverkehrs (Verlärmung, stoffliche Einträge durch Fahrzeuge) und der intensiven Pflege der Flächen als lediglich nachrangig geeignet zu

bezeichnen sind. Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Gebietes ist auch das Vorkommen typischer Siedlungsarten nicht auszuschließen.

Eine direkte Betroffenheit oder Störung der Avifauna des im Westen angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471.01 „Regnitz- und Unteres Wiesental“ kann ausgeschlossen werden, da in dieses Gebiet nicht eingegriffen wird und sich durch die neue Straßenplanung mittels Kreisverkehr und der damit verbundenen reduzierten Fahrtgeschwindigkeiten die Störwirkungen auf dieses Gebiet eher reduzieren werden. Für eine knappere und übersichtlichere Darstellung wurden die saP-relevanten Arten auf Grundlage ihrer Habitatansprüche in ökologische Gilden eingeteilt. Grundsätzlich sollten stets auch die Wechselbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Habitatstrukturen sowie die Aktionsradien der Arten berücksichtigt werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V
Mauersegler	Apus apus	-	V
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern V Arten der Vorwarnliste

Betroffenheit der Vogelarten

<h2 style="text-align: center;">Vogelarten der halboffenen Landschaften, Hecken und Feldgehölze</h2> <p style="text-align: center;">Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</p> <p style="text-align: right;">Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL</p>	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status: potenzieller Brutvogel</p> <p>Der Feldsperling bevorzugt Bruthabitate in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Doch auch künstliche Nisthöhlen werden gerne angenommen. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling teilweise den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Die Art ist nahezu flächendeckend über ganz Bayern verbreitet. Negativ auf den Feldsperlingbestand wirken sich v. a. der zunehmende Einsatz von Agrarchemie und Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis wie beispielsweise die Umstellung auf Wintersaaten oder das Fehlen von Stoppelbrachen und damit verbundene Nahrungsengpässe aus (Bezzel et al. 2005).</p> <p>Rote-Liste Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status: potenzieller Brutvogel</p> <p>Die Goldammer besiedelt bevorzugt mit Feldgehölzen und Waldrandbereichen reich strukturierte halboffene</p>	

Vogelarten der halboffenen Landschaften, Hecken und Feldgehölze

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Kulturlandschaften. Ihr Brutplatz befindet sich auf dem Boden oder in niedriger Höhe in Hecken und Gebüsch. Einzelbäume und –sträucher werden als Singwarte genutzt. Sie hält sich zudem gerne an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und sogar in Straßenpflanzungen auf. Die Goldammer ist als Standvogel auf ein ganzjähriges Nahrungsangebot angewiesen. Sie ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Gefährdet ist die Art durch den Verlust geeigneter Habitatstrukturen, fortlaufende Intensivierung der Landwirtschaft und eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Winter (Bezzel et al. 2005).

Lokale Populationen:

Es liegen keine Erkenntnisse über lokale Populationen vor. Die oben genannten Arten konnten im Rahmen der Bestandsbegehung nicht nachgewiesen werden. In Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen wurden keine Hinweise auf Nestbauaktivitäten oder ehemalige Brutstätten der vergangenen Fortpflanzungssaison festgestellt. Der vorhandene Gehölzbestand stellt jedoch potenzielle Brut- und Nahrungshabitate der Arten dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Eingriff gehen in geringem Umfang potenzielle Lebensräume oben genannter Vogelarten durch Rodung und Überbauung verloren. Bei Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.März bis 30. September) wird eine Tötung von Individuen und die Zerstörung von Gelegen vermieden. Durch die geplante Durchgrünung des Gewerbegebietes und die Erhaltung des Großteils der bestehenden Grünanlagen steht weiterhin ein ausreichendes Lebensraumangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

§ Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es sein, dass auch nicht direkt vom Eingriff betroffene Habitate im näheren Umfeld vorübergehend gemieden werden. Es stehen im näheren Umfeld jedoch noch ausreichend ungestörte Ausweichquartiere zur Verfügung. Somit wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch den Eingriff nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

§ Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der halboffenen Landschaften, Hecken und Feldgehölze

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Aufgrund des Vorhabens wird sich das Kollisionsrisiko im Straßenverkehr für vorgenannte Arten nicht erhöhen. Reduzierte Fahrtgeschwindigkeiten durch den Kreisverkehr werden die Kollisionsgefahr eher verringern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Siedlungs- und Gartenbewohner

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Der Brutplatztreue Mauersegler brütet in Kolonien und nutzt oft nur einzelne Gebäude innerhalb der Ortschaften. Vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten beherbergen daher fast alle Brutplätze. In vielen Dörfern fehlen Mauersegler als Brutvögel ganz oder brüten nur an höheren Gebäuden wie Kirchen und Feuerwehnhäusern. Dies erklärt die größeren Verbreitungslücken im Vergleich zu den beiden gebäudebrütenden Schnalbenarten (Bezzel et al. 2005).

Rote-Liste Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Beide Schnalbenarten brüten ebenfalls fast ausnahmslos in Siedlungen. Dabei besiedelt die Mehlschnalbe vorwiegend ländliche Siedlungsbereiche, aber auch (häufiger als bei Rauchschnalben) Randbereiche der Städte. Felsbruten sind zwar aus Bayern bekannt, aber eher selten anzutreffen. Die Mehlschnalbe ist bis auf kleinere Lücken flächendeckend in Bayern verbreitet (Bezzel et al. 2005).

Rote-Liste Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Brutplätze von Rauchschnalben liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raumes, deutlich weniger als bei der Mehlschnalbe in städtischen Siedlungen. Grund dafür ist vermutlich, dass sie ihre Nester meist im Inneren von Gebäuden, wie beispielsweise in Viehställen oder Scheunen usw. anlegen. Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften jagen Mehlschnalben häufig zusammen mit Rauchschnalben. Die Rauchschnalbe ist in Bayern flächendeckend verbreitet (Bezzel et al. 2005).

Geänderte Gebäudebauweise, ständig zunehmende Bodenversiegelung in Städten und Dörfern sowie intensivierte Landnutzungsformen führen zur Abnahme des Brutplatzangebotes der aufgeführten Gebäudebrüterarten, zu Mangel an Nistmaterial (besonders für Schnalben) und zu Nahrungsengpässen während der Brutzeit. Die beiden Schnalbenarten und der Mauersegler sind darüber hinaus auch von Individuenverlusten auf dem Zugweg und in den Überwinterungsgebieten betroffen (Bezzel et al. 2005).

Siedlungs- und Gartenbewohner

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Es liegen keine Erkenntnisse über lokale Populationen vor. Die oben genannten Arten konnten im Rahmen der Bestandsbegehung nicht nachgewiesen werden. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nestbauaktivitäten oder ehemalige Brutstätten der vergangenen Fortpflanzungssaison festgestellt. Vorgenannte Arten sind im Siedlungsbereich sowie dessen Rändern noch häufig anzutreffen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Vogelarten haben potenzielle Brutstätten an den bestehenden Gebäuden oder im angrenzenden Siedlungsbereich. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nestbauaktivitäten oder ehemalige Brutstätten festgestellt. Der Abriss von Gewerbebauten führt somit zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung der lokalen Individuengemeinschaften der Arten zur Folge haben könnte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Vogelarten haben potenzielle Brutstätten an bestehenden Gebäuden im Geltungsbereich oder im angrenzenden Siedlungsbereich. Das Verfahrensgebiet dient ihnen möglicherweise zur Nahrungssuche sind aufgrund der anthropogenen Überprägung und der starken Vermüllung als suboptimal zu bezeichnen. Durch baubedingte Störungen werden diese Arten während der Bauphase evtl. auf angrenzende Flächen ausweichen, wo ausreichend geeignetere Nahrungshabitate vorhanden sind. Durch eingriffsbedingte Störungen sind somit keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände gem. Störungsverbot können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Aufgrund des Vorhabens wird sich das Kollisionsrisiko im Straßenverkehr für vorgenannte Arten nicht erhöhen. Reduzierte Fahrtgeschwindigkeiten durch den Kreisverkehr werden die Kollisionsgefahr eher verringern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Prüfung möglicher betroffener saP-relevanter Arten ergab, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Bei allen vom Vorhaben zu prüfenden Arten, für welche die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG zutreffen könnten, wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden bzw. -minimierenden Maßnahmen dargelegt, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen daher bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen dem Planungsvorhaben nicht entgegen.

Die in Kapitel 3.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie die Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz nicht saP-relevanter Tierarten.

Aufgestellt:
Bamberg, 30.06.2011
Eb-11.006.6

Für den Fachbereich:



Meier

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Ottostraße 11, 96047 Bamberg
(0951-98003-0



Schönfelder

LITERATURVERZEICHNIS

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): Digitale Daten zur Biotopkartierung. Augsburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Erlangen-Höchstadt. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 2005: Rote-Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 2005: Rote-Liste gefährdeter Tiere in Bayern.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v., PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz Heft 44